

Satzung Württembergischer Tennis-Bund e.V.

Stand 22.03.2014

	Seite
Inhalt:	
§ 1 Name	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Geschäftsjahr	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Aufnahme	2
§ 6 Mitgliedsrechte	2
§ 7 Verhältnis zum DTB	3
§ 8 Aufnahmegebühr, Beiträge	3
§ 9 Erlösen der Mitgliedschaft	3
§ 10 Disziplinarangelegenheiten	3
§ 11 Organe	4
§ 12 Präsidium	4
§ 13 Vorstand	5
§ 14 Verbandsrat	5
§ 15 Kommissionen	5
§ 15.1 Sportkommission	5
§ 15.2 Jugendsportkommission	6
§ 15.3 Breitensportkommission	6
§ 15.4 Rechtskommission (Sportgericht)	7
§ 15.5 Kassenprüferkommission	7
§ 16.1 Ausschuss Lehrwesen und Prüfungen	7
§ 16.2 Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit	7
§ 16.3 Ausschuss Schultennis	7
§ 16.4 Ausschuss Weiterbildung	8
§ 17 Arbeitsgruppen	8
§ 18 Organisationsfragen	8
§ 19 Bezirksrat	8
§ 20 Delegiertenversammlung	9
§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung	10
§ 22 Antragsrecht	10
§ 23 Beschlussfähigkeit	10
§ 24 Spielbetrieb	10
§ 25 Datenverarbeitung/Datenschutz	11
§ 26 Auflösung WTB	11

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Württembergischer Tennis-Bund e.V. (WTB) und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart. Der WTB wird von den Württembergischen Tennisvereinen auf freiwilliger Grundlage unter Wahrung der Selbständigkeit der Mitgliedsvereine gebildet. Der WTB ist Mitglied des Deutschen Tennis-Bundes e.V. (DTB), des Landessportverbandes Baden-Württemberg (LSV) und des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB).

§ 2 Zweck

Zweck des WTB ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports auf gemeinnütziger Grundlage. Zur Erreichung dieses Zwecks dienen:

1. Baden-Württembergische Meisterschaften, Württembergische Meisterschaften, Einzel- und Doppelmeisterschaften sowie Mannschaftsmeisterschaften.
2. Förderung der Jugendarbeit und des Schultennis, insbesondere durch Veranstaltungen von Jugendturnieren.
3. Förderung des Breitensports.
4. Durchführung von Lehrgängen, insbesondere auch zur Ausbildung von Übungsleitern.
5. Wettspiele mit deutschen und ausländischen Verbänden.
6. Durchführung von Tennisturnieren

Der gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des WTB können Tennisvereine und Tennisabteilungen anderer dem WLSB angehörender Vereine werden (Mitgliedsvereine). Personen, die sich um den WTB besonders verdient gemacht haben, oder die aus anderen Gründen für würdig befunden werden, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit auf Lebenszeit. Die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten genießen alle Mitgliedsrechte, sie sind jedoch von der Pflicht jeglicher Beitragszahlung entbunden.

§ 5 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind unter Anerkennung der gültigen Satzung schriftlich an das Präsidium zu richten. Das Aufnahmegesuch für Tennisabteilungen ist von dem Vorstand des Hauptvereins zu stellen, und dabei ist gleichzeitig unwiderruflich zu erklären, dass der jeweilige Leiter der Tennisabteilung uneingeschränkte Vertretungsmacht gegenüber dem WTB hat. Über das Aufnahmegesuch entscheidet das Präsidium; es gilt als abgelehnt, wenn mindestens 3 Mitglieder des Präsidiums dagegen stimmen. Die Entscheidung des Präsidiums ist endgültig.

§ 6 Mitgliedsrechte

1. Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, an den Bezirksversammlungen durch seine satzungsmäßigen Vertreter oder durch ein mit schriftlicher Vollmacht legitimiertes Vereinsmitglied teilzunehmen und insbesondere das Stimmrecht auszuüben. Jeder Mitgliedsverein hat in der Bezirksversammlung eine Stimme.

2. In den Bezirksversammlungen werden jährlich von den anwesenden Mitgliedern sechs Delegierte sowie drei Ersatzdelegierte für die Delegiertenversammlung gewählt.
Die sechs Delegierten müssen Vertreter der Vereine sein und dürfen keinem Organ des WTB angehören. Es können nur Mitglieder aus Vereinen, die dem jeweiligen Bezirk angehören, gewählt werden.

Zwei weitere Delegierte werden vom Bezirksrat gewählt.

§ 7 Verhältnis zum DTB

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Bestimmungen des DTB einzuhalten und in ihren Satzungen diese Bestimmungen und die Bestimmungen des WTB auch für ihre Vereinsmitglieder verbindlich zu machen.

§ 8 Aufnahmegebühr Beiträge

Neu eintretende Vereine haben eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Außerdem haben alle Mitgliedsvereine einen jährlichen Mitgliedsbeitrag und etwaige Sonderbeiträge zu bezahlen. In den Jahresbeiträgen ist der vom WTB an den DTB zu zahlende Beitrag pro Vereinsmitglied enthalten. Ändert der DTB seinen Mitgliedsbeitrag, so ändert sich der Jahresbeitrag des WTB vom gleichen Zeitpunkt an entsprechend, ohne dass es eines besonderen Beschlusses der Delegiertenversammlung bedarf. Diese Erhöhung darf max. 20 Cent pro Jahr und Mitglied sein.

Die Delegiertenversammlung kann Umlagen bis zum dreifachen des Jahresbeitrages beschließen. Die Aufnahmegebühr und sämtliche Beiträge werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des Mitgliedsvereins und der Zahl der gemeldeten Mannschaften. Die Mitgliederstände sind bis zum 31. Juli eines jeden Jahres an den WTB zu melden. Auf Verlangen ist der Mitgliederstand durch Vorlage aktueller Mitgliederlisten nachzuweisen. Erfolgt trotz Aufforderung keine Meldung der Mitgliederzahlen, so ist der WTB berechtigt, eine Schätzung vorzunehmen. Die Beiträge werden je zur Hälfte am 1. Februar und am 1. Oktober abgebucht. Ist ein Mitgliedsverein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung am 1. Februar mit dem Mitgliedsbeitrag des vorangegangenen Jahres in Verzug, so können die Mannschaften und Mitglieder dieses Vereins durch Beschluss des Präsidiums von den sportlichen Veranstaltungen des WTB bis zur Zahlung dieses Rückstandes ausgeschlossen werden; außerdem kann der Mitgliedsverein als solcher aus dem WTB ausgeschlossen werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im WTB endet

1. durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des WTB erfolgen kann.
2. durch Auflösung des Mitgliedsvereins.
3. durch Ausschluss des Mitgliedsvereins aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums des WTB im Falle des § 8 Abs. 3 dieser Satzung und bei sonstiger Verletzung der gegenüber dem DTB und WTB bestehenden Pflichten. Ausgeschiedene Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten; sie haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 10 Disziplinarangelegenheiten

1. In allen Sport- und Disziplinarangelegenheiten dürfen grundsätzlich nur die zuständigen Instanzen des WTB und des DTB angerufen werden.
2. Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen
 - a) die Satzung und die satzungsmäßig erlassenen Bestimmungen des DTB und WTB, insbesondere die Wettspielordnungen des DTB und WTB.
 - b) die Bestimmungen und Vorschriften der ITF.
 - c) die Anordnungen des WTB und seiner Organe, wozu auch das Nichtbezahlen einer Geldbuße oder der Verfahrenskosten, die Nichteinhaltung einer Spielsperre, das Nichtbefolgen einer Ladung der Rechtskommission gehören.
 - d) den sportlichen Anstand, die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe.

3. Die Instanzen des WTB sind zuständig für Verstöße und Verfehlungen nach Ziffer 2:
 - a) von Mitgliedern der Organe des WTB.
 - b) von Mitgliedsvereinen des WTB und deren Einzelmitgliedern.
 - c) von ausländischen Spielern, wenn sie an einem sportlichen Wettbewerb im Verbandsgebiet des WTB teilnehmen, sofern diese Verfehlung nicht anlässlich von Veranstaltungen gemäß § 4 der Wettspielordnung des DTB begangen worden sind.
4. Es können folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung.
 - b) Geldbuße bis zu EUR 2.500,-.
 - c) Ausschluss von der Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen (Spielsperre) gegen Spieler, Mannschaften, und Vereine.
 - d) Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des WTB, der Bezirke oder der Mitgliedsvereine (Spielsperre) gegen Spieler, Mannschaften und Vereine.
 - e) allgemeine Spielsperre auf bestimmte Zeit für das In- und Ausland gegen Spieler, Mannschaften und Vereine.
 - f) Platzsperre gegen einen Mitgliedsverein für Verbandsspiele.
 - g) Enthebung oder zeitweiser oder dauernder Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs oder Ausschusses des WTB.
 - h) zeitweise Entziehung der Mitgliedsrechte eines Mitgliedsvereins.
 - i) Ausschluss aus dem WTB nach §§8 Abs. 3 und 9 c der Satzung.

Es können auch mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden. Die genannten Strafen sind zusätzlich zu den Maßnahmen des Oberschiedsrichters, des Turnierleiters, des Turnierausschusses und des Schiedsrichters zulässig.
5. Das Verfahren wird in einer Disziplinar-Ordnung geregelt. Diese wird von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen.

§ 11 Organe

1. Organe des WTB sind:
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der Vorstand
 - d) der Verbandsrat
 - e) die Sportkommission
 - f) die Jugendsportkommission
 - g) die Breitensportkommission
 - h) die Rechtskommission
 - i) die Kassenprüferkommission
2. Alle Ämter im WTB werden grundsätzlich ehrenamtlich und dem WTB gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsverein.
4. Wiederwahl ist möglich
5. Ämterhäufung ist zulässig außer in den Fällen des § 15, Ziffer 4 und 5.

§ 12 Präsidium

- Dem Präsidium gehören an,
1. der Präsident als Vorsitzender.
 2. der Verbandsschatzmeister.
 3. der Verbandssportwart.
 4. der Verbandsjugendwart.
 5. der Verbandsbreitensportwart.
 6. der Vorsitzende des Verbandsrates.

Für den Verbandssportwart, -jugendwart und -breitensportwart, sowie für den Vorsitzenden des Verbandsrates wird jeweils ein Stellvertreter gewählt. Stellvertreter für den Schatzmeister ist der Präsident. Die Stellvertreter haben im Fall der Verhinderung des ordentlichen Mitglieds, dessen Stellvertreter sie sind, Sitz und Stimme im Präsidium. Falls ein Ehrenpräsident ernannt ist, hat er Sitz und beratende Stimme im Präsidium. Das Präsidium verwaltet das Vermögen des WTB und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Das Präsidium regelt durch eine Geschäftsordnung die Aufgabengebiete der einzelnen Präsidiumsmitglieder. Die Aufgabengebiete werden in Ressorts gegliedert. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind berechtigt, an den Sitzungen aller Kommissionen und Ausschüsse, mit Ausnahme der Rechtskommission und der Kassenprüferkommission, beratend teilzunehmen. Für besondere Aufgaben können vom Präsidium Ausschüsse eingesetzt und aufgelöst werden.

Das Präsidium regelt die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit solcher Ausschüsse. Die Ernennung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Ausschüsse, sofern sie nicht von der Delegiertenversammlung gewählt werden, erfolgt in der Regel auf drei Jahre. Die Amtsdauer beginnt . falls Amtsdauer nicht anders vereinbart - mit der Delegiertenversammlung, in der die Wahlen der Organe des WTB stattfinden. Die Ernennung ist in der Delegiertenversammlung und im passwortgeschützten Vereinsaccount auf der WTB-Homepage im Ordner Verbandsdokumente bekannt zu geben. Der/die Vereinsadministrator/en ist/sind verpflichtet, die dort hinterlegten Dokumente innerhalb des Gültigkeitszeitraumes zur Kenntnis zu nehmen. Auf eingestellte Verbandsdokumente wird/werden der/die Vereinsadministrator/en per Email hingewiesen.

§ 13 Vorstand

Gesetzlicher Vertreter im Sinne des §26 BGB ist der Vorstand, der aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten besteht. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass einer der Vizepräsidenten den Verein nur im Fall der Verhinderung des Präsidenten vertreten kann.

§ 14 Verbandsrat

Der Verbandsrat besteht aus den Bezirksvorsitzenden oder deren Stellvertreter. Er wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Der Verbandsrat unterstützt und ergänzt die Arbeiten des Präsidiums, er koordiniert die Arbeit in den Bezirken und vertritt die Interessen der Bezirke gegenüber dem Präsidium. Der Verbandsrat berät und verabschiedet gemeinsam mit dem Präsidium den vom Schatzmeister vorgelegten Haushaltsplan-Entwurf, der als Vorlage zur Delegiertenversammlung dient. Mindestens zweimal im Jahr finden unter dem Vorsitz des Präsidenten gemeinsame Sitzungen von Präsidium und Verbandsrat statt.

Für den Verbandsrat gelten die Bestimmungen der §§ 18, 20-23 entsprechend.

§ 15 Kommissionen

§ 15.1 Sportkommission

Der Sportkommission gehören an mit Stimmrecht:

- a) der Verbandssportwart als Vorsitzender.
- b) der stellvertretende Verbandssportwart.
- c) der Verbandsjugendwart.
- d) der Verbandsbreitensportwart.
- e) der Referent für Lehrwesen.
- f) der Referent für Leistungssport.
- g) der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen.
- h) der Referent für Seniorensport.
- i) die Bezirkssportwarte oder deren Vertreter.

in beratender Funktion, ohne Stimmrecht:

- j) der Cheftrainer des WTB.
- k) der Spielersprecher.
- l) die Spielersprecherin.

Der Sportkommission obliegt, in Abstimmung mit dem Verbandssportwart, die Abwicklung des gesamten Sportbetriebes auf Verbandsebene mit Ausnahme des Jugend- und Breitensportbereiches. Der Verbandssportwart hat die Sportkommission in wichtigen Angelegenheiten zu informieren und gegebenenfalls beratend hinzuzuziehen. Ihre Aufgabe ist es, das Sportprogramm auf Verbands- und Bezirksebene zu koordinieren und einen Rahmenterminplan aufzustellen.

Die Sportkommission erstellt die Wettspiel- und Turnierordnung einschließlich weiterer notwendiger Regelungen zur Durchführung des Sportbetriebes und legt diese, nach Rücksprache mit der Rechtskommission, soweit es die Satzung bestimmt, der Delegiertenversammlung zur Abstimmung vor. Die Sportkommission ist berechtigt, in besonderen Fällen mit 2/3-Mehrheit ihrer Mitglieder Entscheidungen entgegen der Wettspielordnung zu treffen, sofern sie dies aus sportlichen Gründen für erforderlich hält. Eine solche Entscheidung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

§ 15.2 Jugendsportkommission

Der Jugendsportkommission gehören an mit Stimmrecht:

- a) der Verbandsjugendwart als Vorsitzender.
- b) der stellvertretende Verbandsjugendwart.
- c) der Verbandssportwart.
- d) der Referent für Leistungssport.
- d) der Referent für Schultennis.
- e) die Bezirksjugendwarte oder deren Vertreter

ohne Stimmrecht:

- f) Ein weiterer Vertreter des Bezirks für die Jugend in beratender Funktion
- g) der Cheftrainer des WTB

Die Jugendsportkommission ist, in Abstimmung mit dem Verbandsjugendwart für alle die Tennisjugend betreffenden sportlichen Fragen zuständig. Ihre Aufgabe ist es, das Jugend-Sportprogramm auf Verbands- und Bezirksebene zu koordinieren und in Absprache mit der Sportkommission einen Rahmenterminplan aufzustellen. Der Verbandsjugendwart hat die Jugendsportkommission in wichtigen Angelegenheiten zu informieren und gegebenenfalls beratend hinzuzuziehen.

Sie unterstützt den Verbandsjugendwart im Bereich der gesamten Jugendarbeit bei der Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften, der Meisterschaften und der Turniere. Die Jugendsportkommission ist berechtigt, in besonderen Fällen mit 2/3-Mehrheit ihrer Mitglieder Entscheidungen entgegen der Wettspielordnung zu treffen, sofern sie dies aus sportlichen Gründen für erforderlich hält. Eine solche Entscheidung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

§ 15.3 Breitensportkommission

Der Breitensportkommission gehören an

- a) der Verbandsbreitensportwart als Vorsitzender
- b) der stellvertretende Verbandsbreitensportwart
- c) der Verbandssportwart
- d) die Bezirksbreitensportwarte
- e) der Referent für Vereinsentwicklung

Die Breitensportkommission befasst sich mit sämtlichen breiten- und freizeitsportlichen Aktivitäten, die neben Verbandsspielen und -meisterschaften stattfinden. Ihre Aufgabe ist es, die Vereine bei deren freizeitsportlichen Aktivitäten, der Mitgliederbindung und -gewinnung zu unterstützen, das Breitensportprogramm für Hobby- und Freizeitspieler auf Verbands- und Bezirksebene zu koordinieren und in Absprache mit der Sportkommission einen Rahmenterminplan

aufzustellen. Der Verbandsbreitensportwart hat die Breitensportkommission in wichtigen Angelegenheiten zu informieren und gegebenenfalls beratend hinzuzuziehen

§ 15.4 Rechtskommission

Der Rechtskommission gehören an:

- ein Vorsitzender.
- vier Beisitzer.

Die Mitglieder der Kommission dürfen keinem anderen Organ oder Ausschuss angehören.

Aufgabe der Kommission ist es:

- a) Die Übereinstimmung der Satzung mit den übrigen Ordnungen des WTB zu überwachen.
- b) Für die Weiterentwicklung der Satzung und der Ordnungen zu sorgen und das Präsidium bei beabsichtigten Änderungen zu beraten.

Aufgabe der Kommission als Sportgericht ist es:

- a) Disziplinarangelegenheiten zu behandeln und über Verstöße und Vergehen nach § 10 Ziff.2 der in § 10 Ziff.3 genannten Personen und der Mitgliedsvereine endgültig zu entscheiden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- b) Über Einsprüche gegen Protestentscheidungen (§ 42 Wettspiel-ordnung) endgültig zu entscheiden

Über Disziplinarangelegenheiten und Einsprüche gegen Protestentscheidungen entscheidet die Rechtskommission als Sportgericht in der Besetzung von drei Mitgliedern. Die Stellvertretung des Vorsitzenden und die Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen des Sportgerichts wird von der Kommission für die Wahlperiode festgelegt.

§ 15.5 Kassenprüferkommission

Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die keinem anderen Organ oder Ausschuss des WTB angehören dürfen.

Die Kommission hat mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und Vermögensverwaltung zu prüfen. Sie hat der Delegiertenversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss vorzulegen. Ihr ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren

Bei der Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Mitglieder dieser Kommission mitwirken. Für die Bezirksversammlungen und den Bezirksrat gelten die Bestimmungen der §§ 18, 19, 21-24 entsprechend.

§ 16 Ausschüsse

Ausschüsse werden nach Bedarf vom Präsidium eingesetzt und deren Mitglieder vom Präsidium berufen und abberufen.

Ständige Ausschüsse sind:

§16.1 Ausschuss für Lehrwesen

Dem Ausschuss gehören an:

- a) der Referent für Lehrwesen als Vorsitzender.
- b) die Bezirksreferenten für Lehrwesen
- c) ein Verbandstrainer.
- d) je ein Vertreter der A-, B-, C- und Breitensport-Trainer.

§ 16.2 Ausschuss für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Dem Ausschuss gehören an:

- a) der Referent für Medien- Öffentlichkeitsarbeit des WTB als Vorsitzender.
- b) die Bezirksreferenten für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

§ 16.3 Ausschuss für Schultennis

Dem Ausschuss gehören an:

- a) der Referent für Schultennis als Vorsitzender.
- b) die Bezirksreferenten für Schultennis.
- c) ein Verbandstrainer.
- d) die Beauftragten der Regierungspräsidien Stuttgart und Tübingen (Jugend trainiert für Olympia).
- e) der Leiter der Aus- und Fortbildung in der Schule.

§ 16.4 Ausschuss für Vereinsentwicklung

Dem Ausschuss gehören an:

- a) der Referent für Vereinsentwicklung
- b) vier weitere Beisitzer

§ 17 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen werden, nach Bedarf vom Präsidium eingesetzt und aufgelöst und deren Mitglieder vom Präsidium berufen und abberufen.

§ 18 Organisationsfragen

1. Die Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter, sofern sie nicht von der Delegiertenversammlung gewählt werden, mit einfacher Mehrheit.

2. Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert, oder aber, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es beantragt. Diese Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich eines Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend ist, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

3. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist mit Ausnahme der Rechtskommission und der Kassenprüferkommission zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.

4. Ist zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung weder der satzungsmäßige Vorsitzende noch sein Stellvertreter erschienen, so wählen die anwesenden Mitglieder des Gremiums einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 19 Bezirksrat

In den Bezirken finden Bezirksversammlungen statt. Die Vereine wählen mit jeweils einer Stimme auf die Dauer von drei Jahren den Bezirksrat.

Der Bezirksrat besteht aus:

1. dem Bezirksvorsitzenden
2. dem Bezirksschatzmeister
3. dem Bezirkssportwart
4. dem Bezirksjugendwart
5. dem Breitenbereichsportwart
6. dem Bezirksreferent für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
7. der Bezirksreferent für Lehrwesen
8. der Bezirksreferent für Schultennis
9. der Bezirksreferent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen

Der Bezirksrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Bezirksvorsitzenden

Jeder Bezirksrat kann Fachberater für besondere Aufgaben berufen bzw. abberufen. Diese haben im Bezirksrat kein Stimmrecht.

In den Bezirken werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- a) Durchführung des Sportbetriebes auf Bezirksebene.
- b) Vertretung des WTB in sämtlichen Sportorganisationen auf Bezirksebene
- c) Betreuung der Mitgliedervereine seines Bezirks.
- d) Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit im Bezirk in Abstimmung mit den WTB.
- e) Übernahme von Repräsentationspflichten des WTB in den Bezirken.

Für die Bezirksversammlungen und den Bezirksrat gelten die Bestimmungen der §§17, 18, 20-23 entsprechend.

§ 20 Delegiertenversammlung

1. Das Präsidium des WTB beruft alljährlich, möglichst in den ersten vier Monaten des Jahres, eine ordentliche Delegiertenversammlung ein. Zu dieser sind die Delegierten mindestens 3 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. In der Tagesordnung müssen je nach Bestimmung der Satzung folgende Punkte vorgesehen werden:

- a) Geschäftsbericht des Präsidiums
- b) Bericht der Kassenprüferkommission
- c) Entlastung des Schatzmeisters
- d) Entlastung des Präsidiums
- e) Wahlen (falls satzungsmäßig erforderlich):
 - 1. Präsident
 - 2. Verbandsschatzmeister
 - 3. Verbandssportwart
 - 4. Verbandsjugendwart
 - 5. Verbandsbreitensportwart
 - 6. Referent für Lehrwesen
 - 7. Referent für Leistungssport
 - 8. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - 9. Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen
 - 10. Referent für Schultennis
 - 11. Referent für Seniorensport
 - 12. Referent für Weiterbildung
 - 13. Stellvertreter des Verbandssportwartes
 - 14. Stellvertreter des Verbandsjugendwart es
 - 15. Stellvertreter des Verbandsbreitensportwartes
 - 16. Vorsitzender und Beisitzer der Rechtskommission
 - 17. Mitglieder der Kassenprüferkommission
- f) Änderung der Satzung, der Wettspiel- und der Turnierordnung und Behandlung von Anträgen, soweit solche vorliegen
- g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Jahr und Festlegung der Beiträge und Umlagen für das kommende Jahr, sofern eine Änderung beantragt wird.
- h) Verschiedenes

2. Die Wahlen erfolgen auf drei Jahre. Die Amtszeit läuft bis zur Neuwahl in der ordentlichen Delegiertenversammlung nach drei Jahren.

3. Die beiden Vertreter der aktiven Spieler und Spielerinnen werden von den in die Ranglisten der Herren und Damen aller Altersklassen aufgenommenen Spielern und Spielerinnen bei den Baden-Württembergischen Meisterschaften mittels Briefwahl gewählt. Die Wahl hat spätestens bis zur Delegiertenversammlung zu erfolgen, in der die Organe gewählt werden.

4. Scheidet eines der nach § 20 Abs. 1 e gewählten Personen, mit Ausnahme des Präsidenten, der Mitglieder der Rechtskommission und der Kassenprüferkommission während seiner Amtszeit aus, so ernennt das Präsidium bis zur Neuwahl in der nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Präsident aus, so bestimmt das Präsidium, welcher der Vizepräsidenten an seine Stelle tritt.

5. Die Delegiertenversammlung wählt, auf Vorschlag des Präsidenten, zwei Vizepräsidenten aus dem Kreis des Präsidiums.

6. Wird zur Delegiertenversammlung ein Antrag eingereicht, so hat der Antragsteller das Recht, diesen Antrag persönlich vorzutragen und zu begründen.

§ 21 Außerordentliche Delegiertenversammlung

In dringenden Fällen ist das Präsidium befugt, eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Es ist hierzu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Delegiertenversammlung beträgt 10 Tage.

§ 22 Antragsrecht

Jeder Mitgliedsverein, jedes Mitglied des Präsidiums, sowie die Bezirksvorsitzenden haben das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Delegiertenversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Präsidenten bis zum 30. November des ablaufenden Jahres schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bekannt zu geben. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten kann die Tagesordnung auf Antrag eines Delegierten erweitert, ergänzt oder geändert werden: Stimmenthaltungen werden auch hier nicht bewertet.

§ 23 Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. In allen Delegiertenversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht bewertet. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Delegierten widersprochen wird. Erhält unter mehr als 2 Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten. Stimmenthaltungen werden nicht bewertet. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn sie unter Angabe der betroffenen Bestimmungen und des Wortlauts der vorgeschlagenen Änderungen in der Einladung im passwortgeschützten Vereinsaccount auf der WTB-Homepage im Ordner Verbandsdokumente bekannt gegeben wurden. Der/die Vereinsadministratoren ist/sind verpflichtet, die dort hinterlegten Dokumente zur Kenntnis zu nehmen. Auf eingestellte Verbandsdokumente wird/werden der/die Vereinsadministrator/en per Email hingewiesen. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 24 Spielbetrieb

Der Spielbetrieb im Verbandsbereich des WTB wird durch die Wettspielordnung geregelt. Die Wettspielordnung wird von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die dazu erforderlichen Ergänzungsbestimmungen werden von der Sportkommission erlassen, soweit es den Jugendbereich betrifft, von der JugendSportkommission.

§ 25 Datenverarbeitung und Schutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation und

Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Tennissports, erfasst der WTB die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der WTB kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Tennis einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom WTB selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DTB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich

- a) der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im WTB sowie im Verhältnis zum DTB und dessen Mitgliedsverbänden,
- b) der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und WTB sowie zum DTB und dessen Mitgliedsverbänden und
- c) der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Tennis, insbesondere des WTB, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.

4. Um die Aktualität der gemäß Nummer 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend im Vereinsaccount auf der Homepage des WTB zu hinterlegen. Verbindlich zu hinterlegen, ist eine gültige Emailadresse der Vereinsadministratoren und eines Mitgliedes des Vorstandes im Sinne des BGB.

5. Der WTB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zu ständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der WTB ein Informationssystem gemeinsam mit dem DTB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Nummer 1 Absatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Nummer 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der WTB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

§ 26 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des WTB kann nur durch 2/3 Stimmenmehrheit in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, für welche die §20 und §22 entsprechend gelten, beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde auf den Württembergischen Landessportbund zur Verwendung ausschließlich i. S. von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

Diese Satzung wurde beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 22.03.2014 in Nürtingen